

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27/2017



Veröffentlicht am: 31.03.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® vom 17.09.2014 in der Fassung vom 18.03.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® vom 17.09.2014 in der Fassung vom 18.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 4

Meldung und Zulassung

Alt

(1) Die Anmeldung für die Gesamtabschlussprüfung einer Niveaustufe/Sprache des UNICert®-Programms erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt. Nach Anmeldung der Prüfung hat der Bewerber ein Jahr Zeit die einzelnen Teile der Prüfung abzuschließen.

(2) Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden UNICert®-Stufe vorzulegen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zu UNICert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.

Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfenden werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

Neu

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist mittels elektronischer Einschreibung im dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal der Universität. Dabei schreiben sich die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen für die jeweiligen Teilprüfungen ein. Die Anmeldungen werden über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss übermittelt. Für Mitarbei-

ter/Mitarbeiterinnen und Doktoranden/Doktorandinnen der OVGU, ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie Nichtangehörige der OVGU erfolgt die Anmeldung mit dem aktuell geltenden Formular beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zu UNICert[®]-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt ausgesprochen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bescheid mit Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung erfolgt.

(3) Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfenden werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 7

Ergebnis, Zertifikat und Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Alt

(1) Die Prüfung zum Erwerb einer UNICert[®]-Stufe ist bestanden, wenn alle Teilnoten mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind den Kandidaten durch Veröffentlichung bis zum Beginn des neuen Semesters bekannt zu machen.

(3) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Sprachenzentrums zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. In einem Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters hat der Kandidat das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat mit mehrsprachigen Erläuterungen, die auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verweisen, ausgestellt.

Das Zertifikat enthält neben den Daten des Kandidaten die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe, die gewählte Fachorientierung, falls gegeben, und die Noten der schriftlichen (einschließlich der Hausarbeit) und mündlichen Prüfungsleistung sowie Angaben zur Form der Prüfung und eine Beschreibung der Leistungsstufe. Die Gesamtnote wird als Prädikat sowie als Notendurchschnitt bis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, wie in § 6 festgelegt.

Das Zertifikat wird von der Leitung des Sprachenzentrums und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrem/seinem Stellvertreterin unterzeichnet.

Neu

(1) Die Prüfung zum Erwerb einer UNICert[®]-Stufe ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidaten/den Kandidatinnen durch Veröffentlichung in

dem dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal bekannt gegeben: für das Academic Paper (Hausarbeit) in Englisch 12 Wochen nach der Abgabe beim Prüfer, für das Essay (Schreiben) in Englisch 10 Wochen nach dem Prüfungstermin, für alle anderen Prüfungsteile in Englisch und den anderen UNICert®-Sprachen 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin. Für alle nicht ordentlich immatrikulierten Studierenden der OVGU werden die Ergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(3) Den Studierenden wird nach Abschluss der Prüfung bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Sprachenzentrums zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. In dem genannten Zeitraum hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat mit mehrsprachigen Erläuterungen, die auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verweisen, ausgestellt.

Das Zertifikat enthält neben den Daten des Kandidaten/der Kandidatin die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe, die gewählte Fachorientierung, falls gegeben, die Noten der schriftlichen (einschließlich der Hausarbeit) und mündlichen Prüfungsleistung sowie Angaben zur Form der Prüfung und eine Beschreibung der Leistungsstufe. Die Gesamtnote wird als Prädikat sowie als Notendurchschnitt bis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, wie in § 6 festgelegt.

Das Zertifikat wird von der Leitung des Sprachenzentrums und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Alt

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber auf Antrag als Ausnahmeregelung frühestens nach 6 Wochen erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgt sein.

(3) Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die zweite Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen ist nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet.

(6) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(7) Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren

Sprachniveaustufe nicht zulässig.

Neu

- (1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen frühestens nach 6 Wochen erfolgen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist mittels elektronischer Einschreibung im dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal der Universität. Dabei schreibt sich der Kandidat/die Kandidatin für die jeweiligen Teilprüfungen ein. Die Anmeldungen werden über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss übermittelt. Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Doktoranden/Doktorandinnen der OVGU, ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie Nichtangehörige der OVGU erfolgt die Anmeldung mit dem aktuell geltenden Formular beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Sprachenzentrums. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet.
- (6) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.
- (7) Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren Sprachniveaustufe nicht zulässig.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Sommersemester 2017 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer UNICert®-Prüfung anmelden. Für Studierende, die bereits vorher eine Teilprüfung abgelegt haben, gilt die bei Prüfungsanmeldung gültige Ordnung..

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.03.2017.

Magdeburg, 16.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg